

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1950/15

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung StU vom 01.09.2015 zum TOP 7.2 Thematische Bürgerwäldchen (DS1124/15) hier: Vorgeschlagene Flächen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

**Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, welche der vorgeschlagenen Flächen (Anlage 1) geeignet für thematische Bürgerwäldchen wären.**

Im Vorfeld der vorliegenden Drucksache wurden die Ortsteilbürgermeister aller 39 Ortsteile aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben, ob in den jeweiligen Ortsteilen Flächen für Bürgerwäldchen zur Verfügung stehen könnten. Aus 15 Ortsteilen wurden entsprechende Vorschläge unterbreitet. Das Garten- und Friedhofsamt, das Umwelt- und Naturschutzamt (die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde) sowie das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung haben diese empfohlenen Flächen hinsichtlich der Tauglichkeit für die Anpflanzung eines Bürgerwäldchens geprüft.

Grundsätzlich wird die Anlage von "Bürgerwäldchen" im Sinne einer qualitativen Aufwertung von Flächen innerhalb der Gesamtstadt Erfurt begrüßt. Diese sind unter Verwendung stadtklima-verträglicher Baum- und Straucharten als strukturierte, parkähnliche Grünflächen anzulegen, damit sie für den Bürger auch erlebbar werden. Der Erholungswert steht in diesen Flächen vor den wirtschaftlichen Aspekten einer Waldfläche. Die Ausstattung der Bürgerwäldchen mit Aktivitätsmöglichkeiten wäre denkbar, darf aber letztlich nicht zu stadtteilbezogenen Parks führen, da das dann dem Ziel - Anlage eines Waldes - zuwider laufen würde.

Unter den Kriterien für die Eignung einer Fläche, wie Flächengröße, Lage, Art der Nutzung im Flächennutzungsplan, Erreichbarkeit mit ÖPNV usw. ist das städtische Eigentum die wichtigste Voraussetzung zur Konzipierung eines Bürgerwäldchens. Die von den Ortschaften vorgeschlagenen Flächen sind in einigen Fällen nicht in städtischem sondern in Privateigentum. Bei eventuellen Pflanzungen auf privatem Grund sind vertragliche Regelungen zu Anschaffungs- und Folgekosten, eventueller Zweckbindung, aber auch zur Pflege dringend erforderlich. Bei planfestgestellten Flächen sind nachträgliche Pflanzungen ohne Änderungen in den Planfeststellungsbeschlüssen nicht realisierbar und somit als Bürgerwäldchen nicht geeignet. Die Bürgerwäldchen dürfen den Zielstellungen des Landschaftsplanes nicht widersprechen. Liegen die vorgeschlagenen Flächen innerhalb von Flurneuordnungsgebieten, z. B. in Molsdorf und in Urbich, ist unbedingt die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha einzuholen.

Vorschläge der Ortsteilbürgermeister, verpachtete Ackerflächen für eine Bürgerwaldpflanzung zu nutzen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landwirtschaftsamt und einen entsprechenden Zeitvorlauf, um die Flächen fristgerecht kündigen zu können, z. B. wie in Salomonsborn und in Urbich.

**Folgende Flächenvorschläge wurden als realisierbar eingestuft**

- städtischen Grünlandfläche im Ortsteil Egstedt, südlich des Wiesenbaches, Flurstück 87/1, Flur 4
- weiterführende Pflanzungen im Bürgerpark an der Sulzer Siedlung
- Nachpflanzungen innerhalb des Bürgerwaldes am Zoopark sind möglich, um Ausfälle zu kompensieren
- Pflanzung von "Bürgeralleen" entlang von Wirtschaftswegen in der Feldflur (Prüfung am konkreten Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die Flurstücksbreite der Wege).

Anlagen

gez. Schwarz  
Unterschrift Amtsleiter 67

09.03.2016  
Datum